Im Bereich der Ziviljustiz kommt für vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete und noch anhängige Verfahren weiterhin EU-Recht zur Anwendung. Die Informationen über das Vereinigte Königreich werden im gegenseitigen Einvernehmen bis Ende 2024 über das Europäische Justizportal verfügbar bleiben.

Unterhaltspflichten

England und Wales

Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge

Das Familiengericht (The Family Court) über die Anlaufstelle REMO:

The Reciprocal Enforcement of Maintenance Orders Unit (REMO)
Victory House
30-34 Kingsway
London
WC2B 6EX
Tel.: 020 3681 2757 (nur Inland)
+44 (0)20 3681 2757 (vom Ausland)
Fax: 020 3681 8764
E-Mail: remo@offsol.gsi.gov.uk

Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe

Die Anfechtung einer über den Rechtsbehelf ergangenen Entscheidung erfolgt
Zulässig ist eine einzige Revision bei der nächsthöheren Instanz des ersten Rechtsmittelgerichts.

Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren

Artikel 19 gilt nicht für das Vereinigte Königreich, da das Haager Protokoll von 2007 für das Vereinigte Königreich nicht rechtsverbindlich ist.

Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden

Zentrale Behörde ist der Lord Chancellor, der auch die politische Gesamtverantwortung trägt. Die administrativen Aufgaben der Zentralen Behörden werden jedoch wahrgenommen durch:

The Reciprocal Enforcement of Maintenance Orders Unit (REMO)
Victory House
30-34 Kingsway
London
WC2B 6EX
Tel.: 020 3681 2757 (nur Inland)
+44 (0)20 3681 2757 (vom Ausland)
Fax: 020 3681 8764
E- Mail: remo@offsol.gsi.gov.uk

Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen

Das Familiengericht (The Family Court); die Anträge sind über die zuständige Abteilung REMO einzureichen:

The Reciprocal Enforcement of Maintenance Orders Unit (REMO)
Victory House
30-34 Kingsway
London
WC2B 6EX
Tel.: 020 3681 2757 (nur Inland)
+44 (0)20 3681 2757 (vom Ausland)
Fax: 020 3681 8764
E-Mail: remo@offsol.gsi.gov.uk

Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke

Für das gesamte Vereinigte Königreich ist Englisch die maßgebliche Sprache für Übersetzungen der in den Artikeln 20, 28 und 40 genannten Schriftstücke.

Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden

Die Kommunikation der Zentralen Behörden des Vereinigten Königreichs mit anderen Zentralen Behörden erfolgt ausschließlich in englischer Sprache.

Letzte Aktualisierung: 29/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.